



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

---

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-600.310/0001-V/A/8/2007  
Sachbearbeiter: MMag Josef BAUER  
Pers. e-mail: josef.bauer@bka.gv.at  
Telefon: 01/53115/2219  
Ihr Zeichen  
vom:  
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at  
führung der Geschäftszahl an:

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden (VAG-Novelle 2007);  
Begutachtung; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

19. April 2007  
Für den Bundeskanzler:  
i. V. Harald DOSSI

**Elektronisch gefertigt**



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung III/6

Mit E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

Geschäftszahl: BKA-600.310/0001-V/A/8/2007  
Sachbearbeiter: MMag Josef BAUER  
Pers. e-mail: josef.bauer@bka.gv.at  
Telefon: 01/53115/2219  
Ihr Zeichen BMF-400202/0001-III/6/2007  
vom:  
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at  
führung der Geschäftszahl an:

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden (VAG-Novelle 2007);  
Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt zum Entwurf die folgenden legistischen Hinweise:

Nach den [Legistischen Richtlinien 1990](#) sollten grundsätzlich nur vollständige Gliederungseinheiten novelliert werden (Richtlinie 122) und ist grundsätzlich auch bei Einfügungen eine Umreihung der Gliederungseinheiten nicht vorzunehmen (Richtlinie 126). Dies erleichtert die Gesetzesanwendung (insb. die leichtere Nachvollziehung der Rechtsentwicklung). Wird dennoch eine Umreihung vorgenommen, so wäre diese im Interesse der Klarheit vor der Einfügung der neuen Bestimmung anzuordnen (zu Artikel II Z 26).

Weiters ist aufgefallen, dass im Interesse der Einheitlichkeit alle noch existierenden Zitierungen des „HGB“ im VAG auf „UGB“ umgeändert werden sollten.

Im Interesse einer einheitlichen Praxis sollten die Teile der Erläuterungen mit „Allgemeiner Teil“ und „Besonderer Teil“ überschrieben werden.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sollte die Angabe der Kompetenzgrundlage auch noch um den Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes ergänzt werden (hier „Vertragsversicherungswesen“) ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

19. April 2007  
Für den Bundeskanzler:  
i. V. Harald DOSSI

**Elektronisch gefertigt**